

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 25.10.2022

Nr. 122

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

944 Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2018

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

945 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für soziale und gesellschaftliche Angelegenheiten am 01.11.2022

945 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für städtische KiTas am 02.11.2022

946 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Wardböhmen am 02.11.2022

946 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Sozialausschusses am 03.11.2022

947 Gemeinde Ahnsbeck, Jahresabschluss 2020

947 Gemeinde Beedenbostel, Jahresabschluss 2020

948 Gemeinde Bröckel, Jahresabschluss 2017

949 Gemeinde Eldingen, Jahresabschluss 2020

949 Gemeinde Hohne, Jahresabschluss 2020

950 Gemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2020

950 Stadt Bergen, Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

955 Samtgemeinde Lachendorf, 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung

956 Gemeinde Lachendorf, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Solarpark Im Krümmel" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Lachendorf; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2018

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Jahresabschluss des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 des Landkreises Celle mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen ab dem Tage der Bekanntmachung an sieben Werktagen zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Speicherstraße 2, Eingang B, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

		31.12.2017	31.12.2018
A K T I V A			
1	Immaterielles Vermögen	59.851.085,96	60.034.860,54
2	Sachvermögen	271.946.871,24	273.308.411,74
3	Finanzvermögen	62.377.901,81	73.750.475,08
4	Liquide Mittel	24.682.258,77	4.554.868,10
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	7.959.688,70	8.213.675,09
	Bilanzsumme	426.817.806,48	419.862.290,55
P A S S I V A			
1	Nettoposition	182.379.717,51	188.266.029,82
1.1	Basisreinvermögen	22.339.982,08	24.165.080,14
1.2	Rücklagen	29.032.114,63	29.144.047,11
1.3	Jahresergebnis	46.667.507,97	52.604.656,90
1.4	Sonderposten	84.340.112,83	82.352.245,67
2	Schulden	157.217.228,01	141.472.879,53
2.1	Geldschulden	146.229.674,42	130.834.928,69
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	146.109.674,42	130.834.928,69
2.1.3	Liquiditätskredite	120.000,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen	9.103.574,16	8.274.999,69
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.885.450,28	909.267,32
2.4	Transferverbindlichkeiten	426.625,91	487.914,65
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-428.096,76	965.769,18
3	Rückstellungen	81.634.347,84	86.928.798,19
4	Passive Rechnungsabgrenzung	5.586.513,12	3.194.583,01
	Bilanzsumme	426.817.806,48	419.862.290,55

Celle, den 30.11.2020

gez. Wiswe
(Landrat)

Rechtsgrundlage:

§ 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Celle, den 25.10.2022
Landkreis Celle

i.V.
Höhl
Erster Kreisrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für soziale und gesellschaftliche Angelegenheiten am 01.11.2022

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale und gesellschaftliche Angelegenheiten am Dienstag, 01.11.2022 um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.02.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktualisierung des Stadtleitbildes "Bergen 2030"
3610/2022
5. Anregung des Vereins Unser Bergen
3602/2022-1
6. Erweiterung der Sportflächen für den FG Wohlde – Anpachtung weiterer Flächen und Bauleitplanung
3506/2022-2
7. Schützenverein Bollersen - Antrag Bezuschussung Erneuerung Heizungsanlage im Schützenheim Bollersen
3597/2022
8. Haushalt 2023 für den Bereich Soziales sowie Tourismus und Kultur
9. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für städtische KiTas am 02.11.2022

Zur Sitzung des Ausschusses städtische KiTas am Mittwoch, 02.11.2022 um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.02.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht zum Stand der Errichtung und der Einrichtung der KiTa in der Beethovenstraße
5. Haushaltsplanung 2023 für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bergen
3611/2022
6. Kurzberichte aus den Kindertageseinrichtungen und aus der Kindertagespflege
7. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller

Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Wardböhmen am 02.11.2022

Zur Sitzung des Ortsrates Wardböhmen am Mittwoch, 02.11.2022 um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im ehem. Klassenzimmer der "Alten Schule Wardböhmen", Alte Dorfstraße 20, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.04.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstandsbericht Umfrage
5. Mühle Wardböhmen
6. Trasse
7. Pflanzung von Obstbäumen
8. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Sozialausschusses am 03.11.2022

Die öffentliche Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Hambühren findet am Donnerstag, dem 03.11.2022 um 19:00 Uhr im Kinder- und Jugendzentrum, Hehlenbruchweg 37, 29313 Hambühren, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung sowie der dazu vorliegenden Anträge
2. Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
3. Dringlichkeitsanträge
4. Genehmigung des Protokolls über der Sitzung des Sozialausschusses vom 02.06.2022
5. Darstellung der Jugendpflege und ihrer Arbeit
6. Entwurf des Haushaltes 2023 zur Kenntnisnahme und Aussprache hier: hier Produkte aus dem Bereich Ordnung und Soziales
7. Berichte
8. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 25.10.2022
Gemeinde Hambühren

In Vertretung
Niels Jürgensen

- - -

Gemeinde Ahsbeck, Jahresabschluss 2020

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Ahsbeck in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister Entlastung für das Jahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 26.10.2022 bis zum 04.11.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Ahsbeck zum 31.12.2020			
AKTIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Immaterielles Vermögen	51.790,45	49.265,34
2.	Sachvermögen	6.730.634,66	6.767.734,01
3.	Finanzvermögen	21.918,18	175.205,09
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		6.804.343,29	6.992.204,44
PASSIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Nettoposition	6.101.551,82	6.711.772,02
1.1	Basis-Reinvermögen	3.229.670,54	3.229.670,54
1.2	Rücklagen	179.674,63	229.442,57
1.3	Jahresergebnis	49.767,94	142.988,21
1.4	Sonderposten	2.642.438,71	2.642.438,71
2.	Schulden	653.306,19	246.545,10
2.1	Geldschulden	272.485,57	242.845,11
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	272.485,57	242.845,11
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	229,64	56,90
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	1.996,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	380.590,98	1.647,09
3.	Rückstellungen	47.500,00	32.800,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.985,28	1.087,32
Bilanzsumme		6.804.343,29	6.992.204,44

Gemeinde Beedenbostel, Jahresabschluss 2020

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Beedenbostel in seiner Sitzung am 15.09.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor Entlastung für das Jahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 26.10.2022. bis zum 04.11.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Beedenbostel zum 31.12.2020			
AKTIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Immaterielles Vermögen	121.177,13	119.545,87
2.	Sachvermögen	2.851.515,35	3.284.825,50
3.	Finanzvermögen	26.522,24	27.134,55
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		2.999.214,72	3.431.505,92
PASSIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Nettoposition	2.604.807,29	2.904.634,76
1.1	Basis-Reinvermögen	1.463.738,30	1.467.362,30
1.2	Rücklagen	297.658,92	340.759,22

1.3	Jahresergebnis	43.100,30	10.283,91
1.4	Sonderposten	800.309,77	1.086.229,33
2.	Schulden	377.035,99	472.613,20
2.1	Geldschulden	27.867,04	20.696,45
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	27.867,04	20.696,45
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.727,14	763,43
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	1.323,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	347.441,81	449.830,32
3.	Rückstellungen	0,00	53.500,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	17.371,44	757,96
Bilanzsumme		2.999.214,72	3.431.505,92

Gemeinde Bröckel, Jahresabschluss 2017

Öffentliche Bekanntmachung:

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Bröckel in der Sitzung am 20.10.2022 den Jahresabschluss 2017 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Jahr 2017 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit von Mittwoch, den 26.10.2022 bis Freitag, den 04.11.2022 öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 53, während der Öffnungszeiten aus. Außerhalb der Öffnungszeiten ist vor Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Bilanz der Gemeinde Bröckel zum 31.12.2017

		31.12.2016	31.12.2017
	A K T I V A		
1	Immaterielles Vermögen	86.585,26	82.192,21
2.	Sachvermögen	3.934.119,08	3.757.623,84
3.	Finanzvermögen	100.770,56	68.438,05
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
	Bilanzsumme	4.121.474,90	3.908.254,10
	P A S S I V A	31.12.2016	31.12.2017
1.	Nettoposition	3.402.606,90	3.353.232,28
1.1	Basis-Reinvermögen	2.066.843,88	2.069.949,88
1.2	Rücklagen	135.776,37	35.943,20
1.3	Jahresergebnis	-99.833,17	71.329,54
1.4	Sonderposten	1.299.819,82	1.176.009,66
2.	Schulden	718.814,12	554.707,39
2.1	Geldschulden	710.412,32	546.361,35
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten	419.643,50	386.625,21
2.1.3	Liquiditätskredite	290.768,82	159.736,14
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.401,80	8.046,04
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	300,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	53,88	314,43
	Bilanzsumme	4.121.474,90	3.908.254,10

Gemeinde Bröckel
Der Gemeindedirektor
Az.:05.111320

Wienhausen, den 24.10.2022
Im Auftrag
Gensicke

Gemeinde Eldingen, Jahresabschluss 2020

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Eldingen in seiner Sitzung am 22.09.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor Entlastung für das Jahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2020 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 26.10.2022 bis zum 04.11.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Eldingen zum 31.12.2020			
AKTIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Immaterielles Vermögen	120.861,18	114.944,63
2.	Sachvermögen	6.722.161,23	7.420.699,63
3.	Finanzvermögen	798.619,16	221.310,16
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		7.641.641,57	7.756.954,42
PASSIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Nettoposition	6.717.119,12	6.695.099,77
1.1	Basis-Reinvermögen	3.651.614,32	3.651.614,32
1.2	Rücklagen	182.633,38	283.077,20
1.3	Jahresergebnis	100.443,82	-60.076,22
1.4	Sonderposten	2.782.427,60	2.820.484,47
2.	Schulden	627.416,72	875.907,17
2.1	Geldschulden	617.870,91	569.342,04
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	617.870,91	569.342,04
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	250.164,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.545,81	50.762,13
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	5.639,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	292.600,00	183.800,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.505,73	2.147,48
Bilanzsumme		7.641.641,57	7.756.954,42

Gemeinde Hohne, Jahresabschluss 2020

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Hohne in seiner Sitzung am 19.09.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor Entlastung für das Jahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Gemeindedirektorin für das Haushaltsjahr 2020 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 26.10.2022 bis zum 04.11.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Hohne zum 31.12.2020			
AKTIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Immaterielles Vermögen	42.617,47	39.070,08
2.	Sachvermögen	5.769.033,58	5.637.628,71
3.	Finanzvermögen	531.905,34	1.400.896,71
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		6.343.556,39	7.077.595,50
PASSIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Nettoposition	5.170.656,46	5.809.652,63

1.1	Basis-Reinvermögen	4.104.774,06	4.104.774,06
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	-1.041.925,63	-1.291.682,79
1.4	Sonderposten	2.107.808,03	2.996.561,36
2.	Schulden	909.935,20	871.862,94
2.1	Geldschulden	906.668,33	867.385,15
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	906.668,33	867.385,15
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.266,87	4.477,79
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	259.600,00	395.400,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.364,73	679,93
Bilanzsumme		6.343.556,39	7.077.595,50

Gemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2020

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor Entlastung für das Jahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 26.10.2022 bis zum 04.11.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Lachendorf zum 31.12.2020			
AKTIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Immaterielles Vermögen	249.279,48	240.242,69
2.	Sachvermögen	28.443.849,76	28.752.913,49
3.	Finanzvermögen	5.223.181,31	4.475.827,74
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	300,00	0,00
Bilanzsumme		33.916.610,55	33.468.983,92
PASSIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Nettoposition	29.033.395,40	29.401.271,07
1.1	Basis-Reinvermögen	10.730.721,44	10.730.721,44
1.2	Rücklagen	8.272.608,64	9.198.109,62
1.3	Jahresergebnis	925.500,98	367.382,69
1.4	Sonderposten	9.104.564,34	9.105.057,32
2.	Schulden	3.879.846,07	3.275.396,96
2.1	Geldschulden	2.862.626,29	2.724.527,46
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.862.626,29	2.724.527,46
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	1.006.299,50	500.000,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.120,28	15.074,50
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	35.795,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	800,00	0,00
3.	Rückstellungen	984.300,00	791.400,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	19.069,08	915,89
Bilanzsumme		33.916.610,55	33.468.983,92

Stadt Bergen, Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung vom 22.09.2022 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Bergen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlage

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Abs. 1 bis 3 genannten Verkehrs- anlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und 5 gehören bis zur einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassenden nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,

- e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - f) die Mopedwege,
 - g) die Gehwege,
 - h) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - n) die Herrichtung der Grünanlagen,
 - o) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
 - p) die Fremdfinanzierung
 - q) die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind
 - r) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchst. e fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a - c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchst. c der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Buchst. e genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

§ 8
Nutzungsfaktoren

Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (1) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a, d - f oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. b bzw. Buchst. c überschritten werden,
 - h) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - ba) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - ca) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
 - i) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis Buchst. c.
- (2) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
 - a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten und Festplätze) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird;
 - b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
 - d) die vorstehenden Regelungen zu Buchst. b und c gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

§ 9
Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu

berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10
Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsaufwand erhoben werden für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11
Merkmale der endgültigen Herstellung von
Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 - b) die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 - a) Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 - b) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - c) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und/oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 - d) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 - a) die Parkflächen, die in Abs. 2 Buchst. a, c und d aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

§ 12
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14
Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Festsetzung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 13.06.1996 außer Kraft.

Bergen, den 22.09.2022
Stadt Bergen

L. S.

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung

3. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in der Sitzung am 29.09.2022 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 3. Nachtragshaushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite erhöht. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des 2. Nachtragshaushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.000.000 € um 2.500.000 € erhöht und damit auf 7.500.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Lachendorf, den 30.09.2022
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der 3. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 20.10.2022 unter dem Aktenzeichen 111013-2021/011799 erteilt worden.

Der 3. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 20.10.2022
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Lachendorf, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Solarpark Im Krümmel" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Lachendorf; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Solarpark Im Krümmel" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Lachendorf;
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 04.10.2022 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Gemeinde Lachendorf hat das Ziel, im Nordosten des Ortsteiles Lachendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser soll in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgestellt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf stellt den Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist damit momentan nicht möglich. Daher wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12, die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereiches sind im folgenden Plan dargestellt:



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung liegen in der Zeit

vom 02.11.2022 bis einschließlich 03.12.2022

im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str.1, 29331 Lachendorf, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	07:30 Uhr - 13.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr - 13.00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr - 13.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr - 13.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13.00 Uhr

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 05145 / 970 7832) gebeten.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Lachendorf unter: <https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/bebauungspläne/einsehbar>.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Darin einhalten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Mensch: Lärm, Erholung.
- Biotope, Pflanzen, Tiere: Biotoptypenkartierung, Kartierungen hinsichtlich Biotoptypen, Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien, artenschutzrechtliche Belange in Bezug auf Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Ausgleich einer Kompensationsmaßnahme
- Boden und Fläche: Bodenart, Bodentyp, schutzwürdige Böden, Flächennutzung, Bodenversiegelung, Altlasten.
- Wasser: Bodenversiegelung, Versickerung Oberflächenwasser.
- Luft und Klima: Kleinklimatische Bedeutung, Veränderung Kleinklima.
- Landschaft: Ausprägung Orts- und Landschaftsbild, visuelle Veränderungen.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Vorkommen archäologischer Befunde.
- Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen: Baulärm und –staub, Bodenverdichtung und -versiegelung, Lärm- und Luftschadstoffemissionen durch Verkehr, Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- Eingriffsreglung: Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Kompensationsbedarf und -Maßnahmen.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ und der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Lachendorf eingebracht werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift dargelegt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig eingegangen sind, können in der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.

Lachendorf, 24.10.2022
Gemeinde Lachendorf

Suderburg
Gemeindedirektorin

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN